

## **Entwurf**

### **Verschmelzungsvertrag**

#### **Teil I Verschmelzung durch Aufnahme**

##### **1. Beteiligte Vereine**

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg ist unter VR 32 KA folgender Verein eingetragen:

- 1) Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V.  
Der Sitz des Vereins ist Süderbrarup

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg ist ferner unter VR 164 KA folgender Verein eingetragen:

- 2) Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V.  
Der Sitz des Vereins ist Mohrkirch

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg ist ferner unter VR 94 KA folgender Verein eingetragen:

- 3) Turn- und Sportverein Schleiharde e.V.  
Der Sitz des Vereins ist Steinfeld

##### **2. Vorhaben, Zielsetzung**

Der Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V. und der Turn- und Sportverein Schleiharde e.V. - im Folgenden „übertragene Vereine“ - planen die Verschmelzung zur Aufnahme auf den Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. „übernehmender Verein“ und werden in Zukunft als einheitlicher Verein unter dem Namen Blau Gelb Angeln e.V. auftreten. Hierzu wird sich der Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. zum Verschmelzungstichtag 01.07.2026 in Blau Gelb Angeln e.V. umbenennen.

##### **3. Verschmelzungsfähigkeit**

Die Satzungen der beteiligten Vereine und Vorschriften des Landesrechts stehen der Verschmelzung nicht entgegen.

##### **4. Zweck und Satzung**

Die übertragenden Vereine und der übemehmende Verein verfolgen ähnliche Satzungszwecke.

##### **5. Vermögensübertragung**

Die übertragenden Vereine übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf den übernehmenden Verein (Verschmelzung zur Aufnahme).

##### **6. Bilanz und Verschmelzungstichtag**

Der Verschmelzung werden die Bilanzen der beteiligten Vereine zum 31.12.2025 als Schlussbilanzen zugrunde gelegt.

Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Vereine durch den übernehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis auf den 01.07.2026 (Verschmelzungstichtag); von diesem Zeitpunkt an gelten alle Geschäfte der übertragenden Vereine als für Rechnung des übernehmenden Vereins ausgeführt.

## **7. Mitgliedschaft**

Die Mitglieder der übertragenden Vereine werden mit der Verschmelzung Mitglieder des übernehmenden Vereins.

Die weiteren mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Beitragspflicht, richten sich nach dem Vollzug der Verschmelzung ausschließlich nach der Satzung des übernehmenden Vereins.

## **8. Besondere Rechte und Vorteile**

Den Mitgliedern oder Organen der beteiligten Vereine werden keine Sonderrechte iSd § 5 Abs 1 Nr. 7 iVm § 35 UmwG gewährt. Keiner der beteiligten Vereine hatte einem Mitglied solche Sonderrechte eingeräumt. Auch sonst wird niemandem ein besonderer Vorteil im Zusammenhang mit der Verschmelzung gewährt; solche Maßnahmen sind auch nicht im Rahmen der Verschmelzung vorgesehen. Sonderrechte oder besondere Vorteile iSd § 5 Abs 1 Nr. 8 UmwG werden für Vorstandsmitglieder und Abschlussprüfer der Vereine oder für den Verschmelzungsprüfer nicht gewährt.

## **9. Arbeitsverhältnisse**

Die Arbeitsverhältnisse, die zwischen den übertragenden Vereinen und den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern bestehen, werden unverändert weitergeführt. Alle individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen bleiben bestehen. Arbeitnehmervertretungen sind nicht vorhanden.

## **Teil II Verschmelzungsbeschlüsse**

Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariell beurkundeten Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Vereine mit 3/4- oder einer nach der Satzung erforderlichen höheren Mehrheit, der notariellen Beurkundung und der Eintragung in das Vereinsregister.

Dieser Vertrag und der diesem Vertrag als Anlage beiliegende Verschmelzungsbericht wurde den Mitgliedern der drei Vereine jeweils einen Monat vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis- und ggf. Stellungnahme über die jeweiligen Vereine durch Auslage in der jeweiligen Geschäftsstelle oder über die Privaträume der Vorstände zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

## **Teil III Kosten und Abschriften**

(1) Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein, ebenso wie die Kosten der Vorbereitung dieses Vertrages. Dies gilt auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte. Die Kosten der Durchführung der erforderlichen Mitgliederversammlungen trägt jeder Verein selbst.

(2) Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigungen:

- die Registergerichte
- der übernehmende und die übertragenden Vereine

Beglaubigte Abschriften:

- das Finanzamt (ggf. einfache Abschrift: die Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamtes)

Die übertragenden Vereine TSV Böel/Mohrkirch e.V. und TSV Schleiharde e.V. haben nach Angabe keinen Grundbesitz und auch keinen erworben.

Der übernehmende Verein, der Tum- und Spielverein Süderbrarup e.V., ist Eigentümer des im Grundbuch des AG Schleswig von Süderbrarup Blatt 1590 eingetragenen Grundbesitzes Flur 007 Flurstück 16/2 der Gemarkung Süderbrarup, belegen Westenstraße 54.

## **Teil IV Vollmacht, Vollzug, Hinweise**

### **1. Vollzugsvollmacht, Berichtigungen**

(1) Die Erschienenen bevollmächtigen die Angestellten des amtierenden Notars, welche dieser zu bezeichnen ermächtigt wird, jeweils allein, den Verschmelzungsvertrag sowie die Anmeldungen der Verschmelzung zum Registergericht in der jeweils rechtlich gebotenen Form zu ändern oder zu ergänzen, soweit Änderungen nach Ansicht des Registergerichtes für den dortigen Vollzug erforderlich sind. Die Vollmacht wird befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB. über den Tod hinaus und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht erteilt. Im Innenverhältnis ist Voraussetzung dieser Vollmacht die schriftliche Einverständniserklärung desjenigen, dessen Erklärungen geändert oder ergänzt werden.

(2) Die vorstehend erteilte Durchführungsvollmacht erstreckt sich auch darauf, den zu berichtigenden Grundbesitz und die zu berichtigenden beschränkt dinglichen Rechte des Vereines zu bezeichnen und mit der Berichtigung des Grundbuchs zusammenhängende Anträge und sonstige Erklärungen und erforderlichenfalls auch Bewilligungen abzugeben. Die Beteiligten werden dem Notar die ihm bekannten Grundbuchstellen mitteilen.

(3) Die Beteiligten erklären, dass die übertragenden Vereine nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung verfügen.

### **2. Salvatorische Klausel; Lücken**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem Inhalt der richtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

### **3. Hinweise des Notars**

Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht übernommen, im Übrigen über die rechtliche Tragweite der abgegebenen Erklärungen und die Rechtswirkungen dieser Verschmelzung belehrt und insbesondere darauf hingewiesen,

- dass aufgrund der Verschmelzung durch Aufnahme das Vermögen der übertragenden Vereine ausnahmslos einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Verein übergeht, und zwar außerhalb des Grundbuchs, so dass dort nur eine Berichtigung stattzufinden hat.
- dass der übernehmende Verein ohne weiteren Rechtsakt in alle Verträge eintritt, welche mit den übertragenden Vereinen bestehen (Arbeits-, Miet-, Kaufverträge etc.),
- dass die übertragenden Vereine mit der Eintragung in das Register des übernehmenden Vereins untergehen und es insoweit einer besonderen Löschung der übertragenden Rechtsträger nicht bedarf,
- dass die Organe der übertragenden Rechtsträger die bisherige Funktion ex lege verlieren und Gläubigern dieser Vereine auf Verlangen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung Sicherheit zu leisten ist, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können (§ 22 UmwG),
- dass zum Vollzug im Vereinsregister zustimmende Beschlüsse der drei beteiligten Vereine (Stimmenmehrheit mindestens 3/4) erforderlich sind, sowie die Anmeldung der Verschmelzung durch die Vertretungsorgane jedes der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zur Eintragung in das Register des Sitzes des jeweiligen Rechtsträgers; bei der Anmeldung haben die Vertretungsorgane Erklärungen zu etwaigen Klagen gegen die Wirksamkeit eines Verschmelzungsbeschlusses abzugeben (§ 16 Abs 2 UmwG); für die Rechtswirksamkeit der Verschmelzung ist weiter die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich, die erst nach Eintragung in das Register der übertragenden Rechtsträger erfolgen darf,
- dass die übertragenden Vereine eine Schlussbilanz aufzustellen haben (§ 17 Abs 2 UmwG), die auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt sein darf. Diese Schlussbilanz bildet die Grundlage für die Einbuchung des Vermögens bei dem übernehmenden Verein (Buchwertfortführung als Anschaffungskosten),
- dass für etwaige Schäden, welche den Mitgliedern, Gläubigern oder den Vereinen entstehen, die Organe (Vorstand) haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren (§ 25 UmwG),
- dass für die Verschmelzung Grunderwerbsteuer anfällt, soweit Grundbesitz zum Vermögen der übertragenden Vereine gehört.

#### **4. Ermächtigungen**

Die Mitgliederversammlungen der drei Vereine haben die Vorstände auf den Mitgliederversammlungen

TSV Süderbrarup am 02.03.2026	<a href="#">Abstimmungsergebnis</a>
TSV Böel/Mohrkirch am 05.03.2026	<a href="#">Abstimmungsergebnis</a>
TSV Schleiharde am 06.03.2026	<a href="#">Abstimmungsergebnis</a>

ermächtigt diesen Vertrag zu unterzeichnen.

Der vorstehende Verschmelzungsvertrag wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

**Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V.**

gez. Arne Bebenroth

**Turn- und Sportverein Böel/Mohrkirch e.V.**

gez. Arne Scheehr

**Turn- und Sportverein Schleiharde e.V.**

gez. Wolfgang Helm

(Unterschrift der Vorstände der beteiligten Vereine in vertretungsberechtigter Zahl)

L.S. gez. Thomas Goede, Notar